

BL_GERICHTE 725 16 404 / 171 vom 29. Juni 2017

BL Gerichte, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_16_404___171

FR: BL_GERICHTE 725 16 404 / 171 du 29 juin 2017

IT: BL_GERICHTE 725 16 404 / 171 del 29 giugno 2017

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 5

Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht geeignet, das Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung in Frage zu stellen.

E. 5.1

Der Versicherte macht in formeller Hinsicht unter Verweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Januar 2012 (Urteil 8C_800/2011) geltend, im Verwaltungsverfahren dürfe bei Vorliegen auch nur geringer Zweifel an einer versicherungsinternen Beurteilung keine neue versicherungsinterne Beurteilung erfolgen, sondern es müsse ein externes medizinisches Gutachten eingeholt werden. Diesem Grundsatz habe die Beschwerdegegnerin nicht Rechnung getragen. Indem sie nach der Gutheissung der ersten, im Sommer 2015 erhobenen Einsprache wiederum interne Abklärungen bei ihrem versicherungsmedizinischen Dienst veranlasst und bei der am 3. März 2016 verfügten Leistungseinstellung massgeblich auf diese abgestellt habe, habe sie seinen rechtlichen Gehörsanspruch verletzt, was zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids führen müsse. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nun aber nicht ohne Weiteres klar, ob das Bundesgericht im genannten Entscheid die Einholung eines externen Gutachtens immer schon dann verlangt, wenn der Versicherer im Verwaltungsverfahren von sich aus oder beispielsweise aufgrund der Vorbringen in einer Einsprache an einer versicherungsinternen Beurteilung zweifelt und er deswegen weitere medizinische Abklärungen als erforderlich erachtet, oder ob dies nur - aber immerhin - gilt, wenn ein kantonales Versicherungsgericht den angefochtenen Einspracheentscheid wegen auch nur geringer Zweifel an einer versicherungsinternen Beurteilung aufhebt und die Angelegenheit zu weiteren medizinischen Abklärungen an die Verwaltung zurückweist. Wie es sich damit verhält, kann nun allerdings im vorliegenden Fall offen bleiben. Im hier zur Beurteilung stehenden Verfahren hat sich die Suva nach erfolgter Gutheissung der ersten, im Sommer 2015 erhobenen Einsprache nicht darauf beschränkt, die erforderlichen weiteren Abklärungen des medizinischen Sachverhalts ausschliesslich durch versicherungsinterne Fachärztinnen und -ärzte vornehmen zu lassen. Vielmehr holte sie ein externes radiologisches Gutachten bei Prof. Dr. G._____ ein, welchem nach dem oben Gesagten im Rahmen der Beweiswürdigung massgebendes Gewicht zukommt. Erst nach Vorliegen dieses versicherungsexternen Gutachtens vom 1. Dezember 2015 ersuchte die Beschwerdegegnerin ihre Abteilung Versicherungsmedizin, den medizinischen Sachverhalt in Berücksichtigung der Feststellungen des radiologischen Gutachters interdisziplinär aus neurologischer und aus chirurgischer Sicht zu beurteilen. Dieses Vorgehen ist durchaus

vergleichbar mit der in der Praxis häufig anzutreffenden Konstellation, in welcher der Versicherer ein von ihm extern eingeholtes fachärztliches Gutachten nachträglich einem versicherungsinternen ärztlichen Dienst zur Prüfung bzw. zur Stellungnahme aus medizinischer Sicht vorlegt. Die Vorgehensweise ist deshalb entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden.

E. 5.2

Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer aus den Berichten des Hausarztes Dr. C.____, welcher eine Unfallkausalität der bestehenden Beschwerden bejaht. Der genannte Arzt stützt seine Einschätzung massgeblich auf den Originalbefund der wenige Tage nach dem Unfall erfolgten MR-Untersuchung vom 19. August 2014. Wie der radiologische Experte Prof. Dr. G.____ in seinem Gutachten vom 1. Dezember 2015 schlüssig aufgezeigt hat, erweist sich jedoch der damalige Befund, in welchem unter anderem "Faserrisse des Musculus psoas beidseits auf Höhe von LWK 1 und LWK 2" beschrieben worden waren, als unzutreffend. Diese nachträgliche Erkenntnis relativiert die auf dem Originalbefund vom August 2014 basierende Kausalitätsbeurteilung von Dr. C.____ ganz erheblich.

E. 5.3

Im Laufe des vorliegenden Beschwerdeverfahrens reichten die Parteien das von der IV-Stelle Basel-Landschaft im IV-Verfahren des Versicherten eingeholte interdisziplinäre Gutachten der MEDAS E.____ vom 5. Dezember 2016 ein. In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2017 hierzu vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, die MEDAS-Gutachter würden im Ergebnis eine Unfallkausalität seiner Beschwerden bestätigen. In diesem Zusammenhang ist vorab klarzustellen, dass es selbstverständlich nicht Aufgabe der IV-Gutachter war, zu einer Unfallkausalität der festgestellten Beschwerden Stellung zu nehmen. Nichtsdestotrotz weist der Beschwerdeführer aber zu Recht darauf hin, dass im MEDAS-Gutachten etwa von einem "Status nach Abdominaltrauma" (S. 29 des Gutachtens) oder von "Beschwerden nach mildem Abdominaltrauma im rechten Unterbauch" (S. 30 des Gutachtens) gesprochen wird. Dass sich der Versicherte anlässlich des Unfalls eine Kontusion des Abdomens zugezogen hat, steht ausser Frage. Die von den MEDAS-Ärzten verwendeten Formulierungen sind aber nicht geeignet, die schlüssigen und überzeugend begründeten Feststellungen des radiologischen Gutachters Prof. Dr. G.____ und der Dres. I.____ und K.____, wonach die beim Versicherten über den Zeitpunkt der strittigen Leistungseinstellung (15. März 2016) hinaus bestehenden Beschwerden überwiegend wahrscheinlich nicht mehr unfallbedingt, sondern ausschliesslich krankhafter Natur seien, in Frage zu stellen.

E. 5.4

Lässt die vorhandene Aktenlage nach dem Gesagten eine zuverlässige Beurteilung des massgebenden medizinischen Sachverhalts zu, so ist dem Eventualantrag des Beschwerdeführers, wonach ein bidisziplinäres medizinisches Gerichtsgutachten bei neutraler Stelle einzuholen sei, nicht stattzugeben. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst zwar das Recht, Beweisanträge zu stellen, und - als Korrelat - die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme. Beweise sind im Rahmen dieses verfassungsmässigen Anspruchs indessen nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind. Gelangt das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die vorhandenen Unterlagen ein zuverlässiges Bild des relevanten

Sachverhaltes ergeben und dieser demnach hinreichend abgeklärt ist, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden. Die damit verbundene antizipierte Beweiswürdigung ist nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (BGE 141 I 64 E. 3.3, 124 V 94 E. 4b, 122 V 162 E. 1d, 119 V 344 E. 3c in fine mit Hinweisen).

E. 5.5

Haben nach dem Gesagten im Zeitpunkt des Fallabschlusses (15. März 2016) keine Unfallfolgen mehr vorgelegen, so erweist sich schliesslich auch das in der Eingabe vom 16. Juni 2017 nachträglich gestellte Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sei, ihm eine Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 10% zuzusprechen und auszurichten, als unbegründet.

E. 6

Zusammenfassend ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Versicherungsleistungen für die Folgen des Unfallereignisses vom 13. August 2014 per 15. März 2016 eingestellt hat. Die gegen den betreffenden Einspracheentscheid vom 7. November 2016 erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 7

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen; die obsiegende Beschwerdegegnerin ist zwar anwaltlich vertreten, Art. 61 lit. g ATSG schränkt den Anspruch auf eine Parteientschädigung jedoch ausdrücklich auf die Beschwerde führende Person ein. Demgemäss wird e r k a n n t: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 14. September 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (vgl. nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C_620/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.